

HEIMSTATUT DES STUDENTENWOHNHEIMES „WARTBURG“

Zweck des Vereins

§1 Der Verein Allemannenhäuser (ZVR-Nr. 754740874) dient unter anderem dem Wohlfahrtszweck, in der Stadt Graz Studierenden, die an einer Universität, Fachhochschule, Akademie, Kolleg und ihnen gleichgestellten Lehranstalten eine postsekundäre Ausbildung absolvieren, die Lebensführung und Durchführung ihrer Studien durch Unterstützungen und Hilfeleistungen, insbesondere dem zur Verfügung stellen von Wohngelegenheiten, zu erleichtern.

Verwaltung

§2 Das Studentenwohnheim „Wartburg“ wird vom Verein Allemannenhäuser betrieben.

Aufnahme

§3 (1) Die Aufnahme in das Studentenwohnheim erfolgt durch den Verein Allemannenhäuser und gilt für 2 Semester.

(2) Der Aufnahmeantrag ist beim Obmann¹ oder den dafür eigens bevollmächtigten Personen des Vereins Allemannenhäuser in schriftlicher Form mittels Formblattes einzubringen. Der Aufnahmeantrag kann unter dem Link <https://www.allemannia.at/#studentenheim> abgerufen werden.

(3) Kriterien für die Aufnahme in das Studentenwohnheim ist die Vorlage einer Inskriptionsbestätigung an einer Grazer Universität, Fachhochschule, Akademie oder Kolleg. Bevorzugt werden Studenten, die zum Zeitpunkt der Aufnahme im ersten Semester sind.

(4) Die Verständigung über die Aufnahme erfolgt in schriftlicher Form per E-Mail. Mit der Verständigung wird ein vom Obmann¹ unterschriebener Benützungsvertrag sowie die Bankdaten zur Überweisung des Instandhaltungsbeitrages und der Kautions übermitteln. Der Benützungsvertrag ist, sofern das Angebot angenommen wird, innerhalb von zwei Wochen unterfertigt zurückzusenden sowie der Instandhaltungsbeitrag und die Kautions auf das angegebene Konto einzuzahlen. Wird der Instandhaltungsbeitrag und die Kautions nicht fristgerecht überwiesen, kommt kein Vertrag zu Stande.

(5) Vor Ablauf der Vertragsdauer kann der Vertrag auf schriftlichen Antrag des Heimbewohners verlängert werden. Der Verlängerungsantrag kann unter dem Link <https://www.allemannia.at/#studentenheim> abgerufen werden, und muss bis spätestens Ende April vor Beendigung des Benützungsverhältnisses beim Obmann¹ unterfertigt abgegeben werden.

Benützungsvertrag

§4 Bei Aufnahme und bei Verlängerung ist ein schriftlicher Benützungsvertrag zwischen dem Verein Allemannenhäuser und dem Heimbewohner abzuschließen. Wesentliche Bestandteile des Benützungsvertrages sind das Heimstatut, die Heimordnung sowie Angaben über den Heimplatz, die Höhe des Entgelts, der Kautions und eine Schlichtungsklausel. Vom Verein Allemannenhäuser wird vor Ende eines jeden Studienjahres das Entgelt für das folgende Studienjahr festgelegt.

Umzüge

§5 Ansuchen auf hausinterne Umzüge sind dem Obmann¹ anzuzeigen und schriftlich einzubringen.

Allgemeine Benützung des Heimes

§6 (1) Die Heimbewohner und deren Besucher haben jede Art von Lärmerregung zu unterlassen, die über das ortsübliche Ausmaß hinausgeht.

(2) Heimplätze, das sind jene Räume, die den Heimbewohnern zum Wohnen zugewiesen werden, dürfen nur mit Zustimmung des Zimmerbewohners betreten werden.

(3) Die Heimbewohner sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen des Heimes und größte Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Wasser, Strom etc. walten zu lassen und alles zu vermeiden, was eine raschere als die gewöhnliche Abnützung zur Folge hat.

¹ darunter ist der Obmann oder die dafür eigens bevollmächtigten Personen zu verstehen
Alle personenbezogenen Inhalte beziehen sich gleichermaßen auf das männliche sowie weibliche Geschlecht.

(4) Das Entfernen von Gegenständen, mit denen die Räume im Studentenwohnheim eingerichtet sind, ist nicht gestattet. Beim Anbringen zusätzlicher Gegenstände und sonstigen Veränderungen ist die schriftliche Zustimmung des Obmanns¹ einzuholen. Es ist nicht gestattet, in den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen zusätzliche Kühlgeräte aufzustellen. Die Möbel, insbesondere Tische und Stühle, dürfen nicht im Freien aufgestellt und verwendet werden.

(5) Das Aufhängen von Wäsche und sonstigen Gegenständen auf den Balkonbrüstungen oder an den Fenstergesimsen ist untersagt.

(6) Abfälle müssen in den dafür vorgesehenen Containern getrennt entsorgt werden.

(7) Beim Verlassen der Wohnräume auf längere Zeit sind die Fenster und Türen sorgfältig zu schließen. Während der kalten Jahreszeit dürfen die Fenster bei aufgedrehter Heizung nur zum stoßweisen Lüften geöffnet werden, dies gilt auch für die Fenster im Gangbereich und im Stiegenhaus.

(8) Der Verein Allemannenhäuser übernimmt in keiner Weise Haftung für Sachen, die von den Heimbewohnern in das Studentenwohnheim eingebracht werden. Es wird daher angeraten, eine private Haushaltsversicherung abzuschließen.

(9) Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden in den benutzten Räumen oder deren Inventar umgehend dem Obmann zu melden. Ein Heimbewohner, der eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor seinem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat.

(10) Jeder Heimbewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden.

(11) Im Heim dürfen keine Tiere gehalten werden.

(12) Die Schlüssel, die den Heimbewohnern übergeben werden, bleiben Eigentum des Vereins Allemannenhäuser. Die Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren, das Überlassen der Schlüssel an Dritte ist untersagt. Jeder Schlüsselverlust ist vom Heimbewohner unverzüglich dem Obmann¹ zu melden. Den Heimbewohnern ist es nicht gestattet, Schlüssel nachmachen zu lassen. Bei Schlüsselverlust wird das Schließsystem des gesamten Hauses auf Kosten des Heimbewohners ausgetauscht.

(13) Die vom Verein Allemannenhäuser zur Verfügung gestellten Wohnräume und deren Einrichtung sind – soweit dies bei ordnungsgemäßer Nutzung möglich ist – in gereinigtem Zustand zu halten. Bei Auszug hat der Heimbewohner sein Zimmer bzw. seinen Platz in gereinigtem Zustand (Reinigung der Fenster, Fensterrahmen, Tür, Lichtschalter, Steckdosen, Boden usw.) ordnungsgemäß zu übergeben. Das Zimmer ist fachmännisch weiß auszumalen. Sollte das Zimmer Mängel aufweisen, werden die Kosten für die Behebung dieser Mängel von der Kautionszahlung in Abzug gebracht.

Gemeinschaftseinrichtungen

§7 Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den Heimbewohnern zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Benützung wird im Rahmen dieses Statutes durch die Heimordnung näher geregelt und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinschaftsräume bedürfen im Interesse aller Heimbewohner größter Schonung. Als Gemeinschaftseinrichtung steht ein Sportraum, eine Waschküche und eine Bar im ersten Stockwerk zur Verfügung.

Heimordnung

§8 Im Rahmen des Heimstatutes ist vom Verein Allemannenhäuser eine Heimordnung zu beschließen. In die Heimordnung sind jene Bestimmungen aufzunehmen, die das reibungslose Zusammenleben der Heimbewohner und die Benützung des Studentenwohnheimes regeln. Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen der Heimordnung werden mit dem folgenden Studienjahr wirksam, wenn sie vor dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres beschlossen wurden, sonst mit dem auf die Beschlussfassung folgenden übernächsten Studienjahr.

Änderung des Heimstatus

§9 Das Heimstatut gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen des Heimstatus werden mit Beginn des nächsten Studienjahres wirksam.

¹ darunter ist der Obmann oder die dafür eigens bevollmächtigten Personen zu verstehen
Alle personenbezogenen Inhalte beziehen sich gleichermaßen auf das männliche sowie weibliche Geschlecht.